

Benutzungsordnung für den Grillplatz Lutterberg

§ 1

- a. Der Kulturverein Lutterberg e. V. betreibt den Grillplatz am kleinen Staufenberg in Lutterberg.
- b. Der Grillplatz kann von jedermann für private Feierlichkeiten unter Einhaltung dieser Benutzungsordnung angemietet werden. Mieter können natürliche oder juristische Personen (z. B. Vereine) sein.
- c. Für kommerzielle Veranstaltungen steht der Grillplatz nur nach Beschluss des Vorstandes und zu im Einzelfall auszuhandelnden Bedingungen zur Verfügung.
- d. Über die Nutzung des Grillplatzes ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem Kulturverein Lutterberg e. v. (Vermieter) und dem Mieter abzuschließen.

§ 2

Der Grillplatz und seine Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.

Der Grillplatz mit allen Einrichtungen wird regelmäßig in gepflegtem, sauberem und technisch einwandfreiem Zustand übergeben. Nach jeder Veranstaltung ist der Grillplatz vom Mieter in demselben Zustand zurück zu geben. Eventuell festgestellte Schäden oder Verunreinigungen werden protokolliert und sind vom Mieter auf seine Kosten zu beseitigen.

Der Mieter ist verpflichtet, anfallenden Müll mitzunehmen und fachgerecht zu entsorgen.

Zur Sicherung der Ansprüche für eventuelle Schäden oder nicht durchgeführte Reinigung ist bei Anmietung eine Kautions in Höhe von 100,00 € in bar zu hinterlegen, die nach der Rückgabe des Grillplatzes abgerechnet wird.

§ 3

- a. Der Kulturverein Lutterberg e. V. haftet für keinerlei Personen- oder Sachschäden, die sich aus der Anmietung und der Durchführung von Veranstaltungen ergeben. Der Mieter stellt den Kulturverein Lutterberg ausdrücklich von allen Haftungsansprüchen frei. Dies gilt auch für die Nutzung der aufgestellten Spielgeräte für Kinder.
- b. Der Mieter haftet dem Kulturverein Lutterberg e. v. für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Ungeachtet der Feststellung des jeweiligen Verursachers. Es bleibt dem Mieter unbelassen, Gäste oder Teilnehmer der von ihm durchgeführten Veranstaltung in Mithaftung zu nehmen.

§ 4

Der Grillplatz befindet sich eingebettet in ein Waldstück am kleinen Staufenberg. Zur Vermeidung von Waldbränden darf offenes Feuer nur an den dafür vorgesehenen Feuerstellen entzündet werden. Der Mieter ist verpflichtet alle offenen Feuer zu beaufsichtigen und vor Verlassen des Grillplatzes vollständig abzulöschen. Auf die Bestimmungen des § 3 Buchstabe b wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

§ 5

Auf Wunsch können zusätzliche Bierzeltgarnituren sowie ein Stromaggregat kostenpflichtig angemietet werden.

§ 6

Für die Anmietung des Grillplatzes gelten folgende Gebühren pro Nutzungstag:

	Vereinsmitglieder	Nichtmitglieder
Grillplatz mit Schutzhütte und gemauertem Grill	kostenlos	30,00 €
Toilettenhaus	20,00 €	20,00 €
Stromaggregat	10,00 €	10,00 €
Bierzeltgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)	kostenlos	5,00 €
Kaution	100,00 €	100,00 €

Die Kosten für Sprit zum Betrieb des Stromaggregates werden nach Verbrauch berechnet.

Für Vereine sowie öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Staufenberg gelten die Gebühren für Vereinsmitglieder, sofern es sich nicht um kommerzielle Veranstaltungen handelt (siehe § 1 Buchstabe c).

§ 7

Diese Benutzungsordnung wurde vom Vorstand des Kulturvereins Lutterberg e. V. am 30.06.2018 erlassen und gilt mit sofortiger Wirkung.

Der Vorstand:

Stefan Spier, 1. Vorsitzender

René Brettschneider, 2. Vorsitzender

Klaus Detka, Kassierer

Frank Ulrichs, Schriftführer